

Leistungsvereinbarung

sRS 512.2
Nr. 96

zwischen der

politischen Gemeinde Bronschhofen (nachfolgend Gemeinde genannt)

und der

Elektra Wuppenau (nachfolgend Elektra genannt)

betreffend Übertragung der öffentlichen Aufgabe Versorgung mit Elektrizität.

Die Stromversorgung ist eine Gemeindeaufgabe. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, mit dieser Aufgabe Dritte zu betrauen.

Der "Waldhof" in der Gemeinde Bronschhofen wird seit jeher durch die Elektra mit Strom versorgt. Nach den geltenden Statuten gehört der Waldhof zum Genossenschaftsgebiet der Elektra. Die heutige Freileitung, mit der der Strom von Heid nach Waldhof transportiert wird, ist defekt und muss ersetzt werden. In Absprache mit der Gemeinde baut die Elektra eine neue erdverlegte Leitung. Die Gemeinde übernimmt sämtliche Erschliessungskosten ab der unteren Heid.

Im Gegenzug räumt die Elektra der Gemeinde eine langfristige Versorgungsgarantie für den Waldhof ein.

I. Einleitung

Art. 1 Gegenstand des Vertrages

Die Gemeinde erteilt der Elektra die alleinige Konzession, während der Dauer dieser Vereinbarung gewerbsmässig ein Elektrizitätsnetz zu betreiben und die erforderlichen Anlagen zu erstellen und zu unterhalten.

II. Pflichten der Elektra

Art. 2 Durchleitung und Lieferung von elektrischer Energie

Die Elektra ist nach Massgabe der jeweiligen kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung verpflichtet:

- a) alle Endverbraucher an das Leitungsnetz anzuschliessen;
- b) elektrische Energie durchzuleiten.

Vorbehalten bleiben vorübergehende Einschränkungen aufgrund ausserordentlicher Ereignisse wie Versorgungsstörungen, Energieknappheit, Reparatur-, Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten sowie höherer Gewalt. Im Falle eines ausserordentlichen Ereignisses sind die zuständigen Behörden abschliessend weisungsberechtigt.

In der Übergangsphase bis zur vollen Marktöffnung nach Massgabe des Elektrizitätsmarktgesetzes ist die Elektra verpflichtet, die Endverbraucher, welche noch nicht marktberechtigt sind ("feste Kundinnen und Kunden"), dauernd und ausreichend mit elektrischer Energie zu versorgen.

Art. 3 Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen

Die Elektra gewährleistet nach Massgabe der jeweiligen kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung sowie Normen der Fachverbände den Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Netzes. Sie sorgt für den nötigen Unterhalt.

Auf Verlangen der Gemeinde verfasst die Elektra einen technischen Bericht, der die getätigten und geplanten Unterhaltsarbeiten darstellt.

Art. 4 Preise

Die Elektra erbringt ihre Leistungen auf dem Gebiet der Gemeinde Bronschhofen zu den gleichen Preisen wie im übrigen Genossenschaftsgebiet.

III. Vertragsbeendigung

Art. 5 Vertragsbeendigung und Rücktritt

Die vorliegende Leistungsvereinbarung dauert vorerst eine erste Vertragsperiode von 25 Jahren. Beide Parteien können die Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren erstmals auf das Ende der ersten Vertragsperiode von 25 Jahren, hernach jeweils auf das Ende einer weiteren Vertragsperiode von jeweils 10 Jahren kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Wird die Vereinbarung durch keine Partei gekündigt, so verlängert sie sich jeweils um eine weitere Vertragsperiode von 10 Jahren.

Erfüllt die Elektra die öffentliche Aufgabe nicht mehr oder ungenügend, so setzt die Gemeinde eine angemessene Frist zur ordnungsgemässen Erfüllung.

Wird bis zum Ablauf dieser Frist weiterhin nicht oder ungenügend erfüllt, so kann die Gemeinde auf die Erfüllung verzichten und von der Vereinbarung zurücktreten.

Vorbehalten bleibt die Nicht- oder ungenügende Erfüllung aufgrund ausserordentlicher Ereignisse wie Versorgungsstörungen, Energieknappheit, Reparatur-, Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten sowie höherer Gewalt.

Wird über die Elektra der Konkurs eröffnet, so endet die Leistungsvereinbarung ohne weiteres. Eine Kündigung ist nicht erforderlich.

Art. 6 Schadenersatz

Entsteht der Gemeinde aus nicht- oder ungenügender Erfüllung ein Schaden, so kann sie daraus Ersatz verlangen.

Art. 7 Rückübertragung

Endet die Leistungsvereinbarung, so kann die Gemeinde die für die Versorgung mit Elektrizität notwendigen Betriebsteile der Elektra zu Eigentum übernehmen.

Die Entschädigung für die notwendigen Betriebsteile entspricht höchstens dem Fortführungswert für die Versorgung mit Elektrizität, unter Abzug der Kosten der Gemeinde für die Rücknahme.

IV. Rechtsnachfolge, Schiedsgericht, anwendbares Recht**Art. 8 Rechtsnachfolge**

Bei Fusion oder Übertragung des Unternehmens mit Aktiven und Passiven auf einen Dritten anerkennt die Gemeinde den Rechtsnachfolger als neue Vertragspartei, wenn dieser die Rechte und Pflichten aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung in allen Teilen vollumfänglich übernimmt und Gewähr für die Erfüllung bietet.

Bei Nichtanerkennung endet diese Leistungsvereinbarung.

Die Elektra informiert den Gemeinderat unverzüglich, sobald Bestrebungen zu einer Fusion oder einer Übertragung von Aktiven und Passiven bekannt sind.

Art. 9 Schiedsgericht

Allfällige Streitigkeiten aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden, welches aus drei Schiedsrichtern besteht.

Jede Partei ernennt zunächst ihren Schiedsrichter. Die ernannten Schiedsrichter bestimmen nach der Annahme ihres Schiedsmandates gemeinsam einen Obmann als Präsident des Schiedsgerichts.

Das Schiedsgericht bestimmt das Verfahren unter Einhaltung der zwingenden Verfahrensvorschriften der schweizerische Rechtsordnung und unter Vorbehalt von Vereinbarungen der Vertragsparteien über Verfahrensfragen.

Art. 10 Anwendbares Recht

Die vorliegende Leistungsvereinbarung untersteht schweizerischem Recht.

Art. 11 Auslegung des Vertrags

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung ist die dadurch entstehenden Unklarheit so auszufüllen, wie es dem aus der gesamten Vereinbarung (inklusive Präambel) zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am nächsten kommt.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Leistungsvereinbarung tritt sofort nach beidseitiger Vertragsunterzeichnung in Kraft.

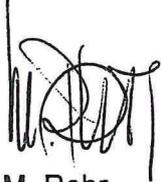
Art. 13 Vollzug

Seitens der Gemeinde ist Vollzugsorgan für diese Leistungsvereinbarung der Gemeinderat.

Bronschhofen, 15.4.2002

Wuppenu, 17.5.2002

Politische Gemeinde Bronschhofen
Namens des Gemeinderates:



M. Rohr,
Gemeindepräsident

Elektra Wuppenu



W. Stieger
Präsident



Ph. Meser, gez. G. Obrist
Gemeinderatsschreiber



W. Anken
Aktuar